


Richtlinie
der Stadt Luckenwalde

zur Förderung
kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU*)

KMU-Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde über die Gewährung
von Zuwendungen in der Stadt Luckenwalde

Luckenwalde, 20. Mai 2008



Übersicht

Präambel	2
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	2
1.1. Zuwendungszweck	2
1.2. Förderziele	2
1.3. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Fördergegenstand	3
3. Zuwendungsempfänger	4
3.1. Sonderregelung	5
3.2. Ausschlussregelung.....	5
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
4.1. Förderkriterien.....	6
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	7
5.1. Zuwendungsfähige Kosten	8
5.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten	8
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	9
7. Verfahren.....	10
7.1. Antragstellung.....	10
7.2. Bewilligung	10
7.3. Abforderung und Verwendungsnachweis	10
8. Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Stadt Luckenwalde hat mit der KMU-Richtlinie aus dem Programm URBAN II wirkungsvolle Beiträge zur Sicherung und zur Weiterentwicklung von KMU leisten können. Diese Erfahrungen wurden aufgegriffen und sollen jetzt fortgeführt werden. Analog der KMU-Förderrichtlinie der Stadt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.05.2008 die folgende Richtlinie zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen beschlossen. Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm werden sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätiger gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung für das geplante Vorhaben keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder aus Mitteln regionaler Förderprogramme erhalten können. Eine Eigenbeteiligung des Vorhabensträgers an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 25 % ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Haushalt der Stadt Luckenwalde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Das Förderprogramm berücksichtigt nur Vorhaben innerhalb der Stadt Luckenwalde.

Die Zuwendung ist eine anteilige Förderung und kann durch die Stadt Luckenwalde gegeben werden, wenn:

- das Vorhaben den Fördergegenständen entspricht,
- der Antragsteller als Zuwendungsempfänger in Betracht kommt und
- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt berücksichtigt bei der Bewilligung das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK), das Standortentwicklungskonzept (SEK) sowie andere vorhandene kommunale Entwicklungskonzepte.

1.2. Förderziele

Das übergeordnete Ziel dieses Förderprogramms ist die Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen in Luckenwalde. Dieses übergeordnete Ziel ist durch folgende Teilziele untersetzt:

- Stärkung der Wettbewerbs-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Luckenwalde
- Verstärkung von Unternehmensansiedlungen und Existenzgründungen
- Stärkung und Stabilisierung der Innenstadt als Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort
- Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes
- Optimierung der wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Für die Förderung finden neben den kommunalen und Landesvorschriften die Bestimmungen des EU-Rechts Anwendung. Neben dieser Förderrichtlinie gelten insbesondere die Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.
- Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnung der EU (Gruppenfreistellungsverordnung für „De minimis“-Beihilfen),
- Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Gemeindehaushaltsverordnung und deren Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) sowie
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bzw. Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG).

2. Fördergegenstand

Gefördert werden können sowohl Investitionen, als auch nicht investive Vorhaben, wenn sie der Sicherung und Erweiterung bestehender Unternehmen oder der Gründung bzw. Ansiedlung neuer Unternehmen dienen.

Im Einzelnen können Gegenstand der Förderung sein:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung bzw. Modernisierung einer Betriebsstätte.
 - Bei der Errichtung einer Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
 - Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich erweitert wird.
 - Bei der Umstellung wird eine Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, derart verändert, dass sich das Marktangebot (Produkte oder Leistungen) oder der Leistungsprozess (z.B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert.
 - Bei der Rationalisierung bzw. Modernisierung wird eine bestehende Betriebsstätte, auch in gemieteten oder gepachteten Räumen, so verändert, dass der Produktionsprozess oder der Betriebsablauf auf ein technisches Niveau gebracht wird, welches der Wettbewerbsverbesserung dient.
- b) Investitionen zur Modernisierung bzw. Umstellung von Betriebsausstattung.
- c) Investitionen zur Erschließung, Beräumung und Sanierung brachliegender gewerblicher Flächen und Gebäude zur direkten Vorbereitung einer Unternehmensansiedlung.

- d) Investitionen zur notwendigen Anpassung angemieteter gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie.
- e) Investitionen für Maßnahmen zur Einführung neuer Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien und Vorhaben zur Qualitätssicherung.
- f) Investitionen in notwendige Gestaltungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Anpassung an das bauliche Umfeld.
- g) Nicht investive Vorhaben,
 - die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung vorgenannter förderbaren Investitionen z. B. von externen Beratungsleistungen,
 - Maßnahmen der Fortbildung und Personalschulung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Endbegünstigte einer Förderung.

Als Endbegünstigte sind antragsberechtigt:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU*) der gewerblichen Wirtschaft im produzierenden Gewerbe, Dienstleistungs- und Einzelhandelssektor, sofern der Unternehmenssitz oder die begünstigte Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde liegt, Mieter oder Pächter von Flächen, Gebäuden und Industriebrachen, sofern sie diese für eine Betriebsstätte herrichten und erschließen und den gewährten Vorteil vertraglich mit dem Eigentümer absichern,
- Angehörige „Freier Berufe“.

*Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, S. 36 ff.:

a) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

b) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

c) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.1. Sonderregelung

Ausnahmsweise kommen Nicht-Endbegünstigte als Zuwendungsempfänger in Betracht, wenn der Nachweis erbracht wird:

- dass der gewährte Vorteil in vollem Umfang und Wert an einen zuvor bestimmten oder bestimmbareren Kreis von Endbegünstigten nach Pkt. 3 dieser Richtlinie weitergeleitet wird und
- dass das Vorhaben unmittelbar durch Endbegünstigte nicht durchführbar ist.

Als nicht-endbegünstigte Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht:

- Eigentümer von Flächen, Gebäuden und Industriebrachen, sofern sie diese ausschließlich für die Nutzung durch Endbegünstigte herrichten und erschließen,
- Erbringer wirtschaftsnaher Dienstleistungen, sofern sie die Dienstleistung ausschließlich zur Nutzung durch endbegünstigte KMU erbringen.

3.2. Ausschlussregelung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur,
- b) Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern u. ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen),
- c) Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- d) Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
- e) Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- f) Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten,
- g) Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, Unternehmen des Schiffsbaus, Schiffsumbaus und Schiffsreparatur sowie der Kunstfaserindustrie,
- h) Immobilienmakler und –unternehmen,
- i) Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- j) Kreditinstitute.
- k) Neugründungen oder Existenzgründer, wenn der Unternehmensgegenstand einen ähnlichen oder gleichen Geschäftszweck eines in der Stadt Luckenwalde wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes liquidierten Unternehmens besitzt oder erfüllt und die Inhaber bzw. Geschäftsführer oder die bestimmenden Gesellschafter des liquidierten Unternehmens als Neugründer oder Existenzgründer, Geschäftsführer oder bestimmende Gesellschafter auftreten. Für Unternehmen, die als Neugründung oder Existenzgründung eine Förderung beantragen wollen, gilt der Ausschluss nicht, wenn die Liquidation länger als drei Jahre zurückliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nur für Maßnahmen, mit denen die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert wird und dadurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Vorhaben können gefördert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Der Zuwendungsempfänger entspricht Pkt. 3 dieser Richtlinie.
- Die Investition bzw. das nicht investive Vorhaben wird in einer Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde realisiert.
- Der Beginn des Vorhabens erfolgt erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages zu werten. Der Abschluss eines zusätzlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages ist erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung möglich. Es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bereits bewilligt. (Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind, sondern der Vorbereitung von Investitionen dienen)
- Für das Vorhaben werden keine anderweitigen Zuwendungen für die beantragten Leistungen erhalten oder können erhalten werden.
- Das Vorhaben hat Aussicht auf Erfolg.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist nachweislich gesichert.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Vorhaben mindestens eines der Kriterien unter Pkt. 4.1 erfüllt. Sollte nur das Gestaltungskriterium Berücksichtigung finden, muss mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt sein.

4.1. Förderkriterien

Die Förderung nach dieser Richtlinie richtet sich im Allgemeinen nach der Bedeutung des geförderten Vorhabens für die Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Stadt Luckenwalde sowie der Zahl und Art der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden diejenigen höher bewertet, von denen die folgenden Kriterien am meisten erfüllt werden. Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung der Kriterien dar.

(1) Arbeitsplatzkriterium

Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt damit zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder Ausbildungsplätzen in der Stadt Luckenwalde.

(2) Ansiedlungskriterium

Der Begünstigte errichtet in der Stadt Luckenwalde ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

(3) Erweiterungs- und Modernisierungskriterium

Der Begünstigte erweitert, rationalisiert bzw. modernisiert seine Betriebsstätte in der Stadt Luckenwalde und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

(4) Existenzgründungskriterium

Der Begünstigte realisiert ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus dem eine Existenzgründung in der Stadt Luckenwalde erfolgt. Dieses unternehmerische Vorhaben leistet einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes.

(5) Innovationskriterium

Der Begünstigte führt durch neue Produktions- bzw. Umwelt- und Energietechnologien ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben dient der Profilierung und Standortsicherung des Unternehmens.

(6) Gestaltungskriterium

Der Begünstigte investiert in gewerblich genutzte Gebäude und bauliche Anlagen. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt dazu bei, eine Auslagerung zu vermeiden, das Stadtgebiet aufzuwerten oder das städtebauliche Umfeld zu gestalten.

(7) Wirtschaftsstrukturkriterium

Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen in der Stadt Luckenwalde mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur haben bzw. der Entwicklung von Wertschöpfungsketten dienen. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.

(8) Verflechtungskriterium

Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es

- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Zulieferern Geschäftspartnern und Anliegern) herbeiführt oder
- für eine Vielzahl von anderen Unternehmen in der Stadt Luckenwalde maßgebliche Verbesserung der externen Beziehungen herbeiführt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten kann erhöht werden, werden durch das geplante Vorhaben neue, zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine anderweitigen Zuwendungen für die beantragten Maßnahmen gewährt werden oder möglich sind.

Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse finden die „De- Minimis“-Regelungen der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De- Minimis“- Beihilfen darf 200.000 EUR, für Unternehmen im Straßenverkehrssektor 100.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltenen „De- Minimis“- Beihilfen vorlegen.

Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 1.3 benannten Vorschriften und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts gelten folgende Regelungen:

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitions- bzw. nicht investiven Kosten in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
- Der Grundfördersatz beträgt 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei Investitionsvorhaben kann sich die Grundförderung durch die Schaffung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes, max. auf 20.000 EUR, erhöhen.

Bei nicht investiven Vorhaben wird nur die Grundförderung gewährt.

- Der Höchstfördersatz für ein Vorhaben beträgt 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- Der Höchstbetrag des Zuschusses ist 20.000 EUR.
- Der Mindestbetrag des Zuschusses muss 1.000 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- Der Grundfördersatz für Investitionsvorhaben kann sich bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeits- und Ausbildungsplätze wie folgt erhöhen:
 - Arbeitsplatz: auf 35 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten
 - Arbeitsplatz für über 50-Jährige: auf 45 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten
 - Ausbildungsplatz: auf 50 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 25 v.H. selbst zur Finanzierung des gesamten Vorhabens beitragen. Der Differenzbetrag zwischen der Summe aus Eigenanteil und Zuwendung zu den Gesamtkosten kann fremdfinanziert werden.

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten nur, soweit sie vom Zuwendungsempfänger getragen werden, zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und wenn das Vorhaben den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind abhängig von dem jeweiligen Vorhaben und können sein:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, wenn sie aktiviert werden,
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern mit max. 25 % (Grundförderung), z. B. Patente, Lizenzen,
- Kosten, die mit einem nicht investiven Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten der Vorbereitung von gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen, Kosten für Beratungsleistungen sowie Kosten für Fortbildung und Personalschulung mit max. 25 % (Grundförderung).

5.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, es sei denn der Erwerb ist vorhabensbedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte, dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 v.H. der gesamten förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ausmachen.

- Kosten für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge die primär dem Personentransport dienen und Fahrzeuge für den Lastentransport (LKW) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t sowie Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Kosten für Ersatzbeschaffungen,
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf und das Warenlager,
- Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm,
- Kosten für Unternehmens- und Steuerberater es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nach dieser Richtlinie förderfähigen investiven oder nicht investiven Vorhaben,
- Kosten aus Kredittilgungen und/oder Zinszahlungen,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung),
- Rabatt/Skonto,
- Lohnkostenzuschüsse.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Förderung wird nur für ein Vorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung durchgeführt und abgerechnet wird.

Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahme hierzu ist die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Die geförderte Betriebsstätte muss für mindesten 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens hinaus betrieben werden und die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist). Diese Ersatzbeschaffung ist nicht förderfähig.

Neue Arbeitsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen, über einen Zeitraum von 2 Jahren mittels Arbeitsverträgen begründet werden (Bindefrist) und in den 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Aufstockungsbetrag anteilig zurückzuzahlen. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die vor der Einstellung nachweislich erwerbslos waren oder unmittelbar von der Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen, die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind, die innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Antragstellung bereits im Unternehmen beschäftigt waren oder die in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.

Neue Ausbildungsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis betrieblich begründet wird und bis zur Prüfung vor der zuständigen Stelle weitergeführt wird. Bei Kündigung in der Probezeit oder aus wichtigem Grund innerhalb von zwei

Jahren ist der Ausbildungsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Aufstockungsbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung bzw. –erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie bei Verletzung sonstiger Förderbestimmungen sowie ungenügendem Nachweis der Verwendung ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Die Förderanträge sind formgebunden mit einem Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen eine Vorhabensbeschreibung, ein Nachweis der Eigenmittel, ggf. eine Stellungnahme der Hausbank und eine Erklärung des zuständigen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De- Minimis“- Regelungen).

Antragsentgegennehmende Stelle ist die Stadt Luckenwalde – Stabsstelle Wirtschaftsförderung. Hier erhalten Antragsteller die Formblätter für die Beantragung der Förderung und werden über die Antragstellung und das Verfahren informiert.

Antragstellung an: Stadt Luckenwalde
 Stabsstelle Wirtschaftsförderung
 Markt 10
 14943 Luckenwalde

Die Anträge sind vollständig einzureichen. Eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

7.2. Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt auf Grundlage der formellen Prüfung des Antrages unter Einhaltung der Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der im Haushalt verfügbaren Mittel durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde. Der Hauptausschuss beschließt über die Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussvorschläge werden von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit dem Förderbeirat vorbereitet.

Dem Förderbeirat gehören Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK RegionalCenter Teltow-Fläming) und der Kreishandwerkerschaft an. Bei der Prüfung der Förderanträge können weitere relevante Institutionen, z.B. die InvestitionsBank des Landes Brandenburg und die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg (LASA), einbezogen werden.

Die Förderzusage wird in Form eines Zuwendungsbescheids schriftlich, formgebunden durch die antragsentgegennehmende Stelle erteilt.

7.3. Abforderung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird durch die Stadt Luckenwalde im Rahmen der verfügbaren Mittel sowie nach Maßgabe des Haushaltes auf schriftliche Anforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen (im Original) oder gleichwertigen Buchungsbelegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des geförderten Vorhabens (Bewilligungszeitraums - Zeitraum in dem die Auszahlung wirksam wird) nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und wird in einem abschließenden Prüfbescheid dokumentiert.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den

Bürgermeisterin